

## REGIERUNGSRAT

12. März 2014

14.9

**Interpellation Trudi Huonder-Aschwanden, CVP, Egliswil, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg (Sprecherin), und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 7. Januar 2014 betreffend Medienberichte und Informationen über die Rudolf Steiner Schule in Schafisheim; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### **Vorbemerkungen**

Schülerinnen und Schüler können ihre Schulpflicht auch im Rahmen einer Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllen. Die Inhaber der elterlichen Sorge haben gegenüber der Schulpflicht ihres Wohnsitzes eine entsprechende Meldepflicht.

Privatschulen stehen unter staatlicher Aufsicht und bedürfen einer Bewilligung durch den Erziehungsrat. Zweck der Bewilligung ist, dass private und öffentliche Schulen in grösstmöglichem Mass durchlässig und gegenseitig kompatibel sind, damit den Schülerinnen und Schülern Wechsel und Übertritte grundsätzlich jederzeit möglich sind.

Privatschulen können sich in ihrem Wesen, in der konfessionellen Grundlegung, in der weltanschaulichen Ausrichtung sowie in abweichender pädagogischer Orientierung von den öffentlichen Schulen unterscheiden. Dies muss die Privatschule offenlegen. Ebenso haben Privatschulen bei der Umsetzung des Lehrplans pädagogischen Spielraum. Aus diesem Grund gibt es keine verbindlich vorgeschriebenen Lehrmittel.

Der Regierungsrat merkt an, dass an der Privatschule interessierte Eltern sich selber über die Führung der Privatschule zu informieren haben. Eltern, die sich für die Rudolf Steiner Schule Aargau entscheiden, wählen Bildungsziele und einen Lehrplan, die auf zehn Schuljahre ausgerichtet sind. Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn Kinder und Jugendliche wieder in die Volksschule eintreten.

Die Eltern tragen sämtliche Kosten für die Schulung der Kinder in einer Privatschule. Der Kanton Aargau kennt keine finanzielle Unterstützung für den Schulbetrieb der Privatschulen.

## Zur Frage 1

"Die Medienberichte werfen Fragen zur Rolle des Kantons als Aufsichtsbehörde auf. Wie stellt der Regierungsrat die staatliche Aufsicht sicher? Seit wann hat der Kanton Kenntnis von Problemen? Wie wurde darauf reagiert?"

Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats und stehen unter staatlicher Aufsicht (vgl. §§ 58 Abs. 1 und 58a Abs. 1 Schulgesetz vom 17. März 1981 [SAR 401 100] sowie § 33 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [SAR 110.000]). Im Zusammenhang mit Gesuchen um Erteilung der Bewilligung zur Führung einer Privatschule überprüft der Erziehungsrat mit Unterstützung des Departements Bildung, Kultur und Sport, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313) erfüllt sind oder nicht. Das Inspektorat, das unter der Leitung des Departements Bildung, Kultur und Sport steht, übt die Aufsicht über die Privatschulen aus. Konkret umfasst die Aufsicht folgende Aufgaben:

- Regelmässige Kontakte mit der Schulleitung
- Beratungen und Auskünfte zu verschiedenen Themen
- Schul- und Unterrichtsbesuche
- Anliegen von Eltern entgegennehmen.

Das heisst, Vorgehensberatung und bei Bedarf Abklärungen bei der jeweiligen Privatschule oder Interventionen.

Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen zur Führung einer Privatschule weiterhin erfüllt werden, kann die Bewilligungsbehörde Anordnungen zur Klärung und Behebung von Missständen treffen. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt, kann die Bewilligungsbehörde die notwendigen Massnahmen treffen oder allenfalls die Bewilligung entziehen (vgl. § 58a Abs. 2 Schulgesetz).

Ende September 2013 häuften sich die Anrufe und Mails seitens einer Gruppe von Eltern, in welchen zahlreiche Beanstandungen betreffend die Rudolf Steiner Schule Schafisheim vorgebracht wurden. Das Inspektorat hat die Rückmeldungen der Eltern ernst genommen. Es hat umgehend mit der Führung der Rudolf Steiner Schule Kontakt aufgenommen und diese mit den Vorwürfen konfrontiert. Bis jetzt haben mehrere Gespräche mit der Schulführung stattgefunden und die Schule hat zu den einzelnen Beanstandungen Stellung genommen.

Zudem hat das Inspektorat Massnahmen eingeleitet, um die Vorwürfe zu überprüfen. Es sind dies folgende:

- Eine Befragung aller Eltern, welche Kinder an der Rudolf Steiner Schule haben, durchgeführt durch die Fachstelle Externe Schulevaluation der Fachhochschule Nordwestschweiz.
- Die Überprüfung der Ausbildungsqualifikationen der Lehrpersonen, welche Klassen des 1.–10. Schuljahrs unterrichten.
- Die Überprüfung der Beurteilungsinstrumente, welche in den Klassen 1–10 eingesetzt werden.
- Einsichtnahme in die Ergebnisse der externen Audits 2014.

Sobald sämtliche Ergebnisse vorliegen und ausgewertet sind, wird der Erziehungsrat über allfällige weitere Schritte und Massnahmen entscheiden.

## Zur Frage 2

"Gemäss SchulG § 58a heisst es, dass Privatschulen unter staatlicher Aufsicht stehen. Wird die RSS wie die öffentlichen Schulen regelmässig durch eine externe Stelle evaluiert? Wenn ja, wann fand diese zum letzten Mal statt und welche Qualifikation wurde der Schule ausgestellt? Wenn nein, müssten nicht auch an Privatschulen regelmässig externe Schulevaluationen vorgenommen werden?"

Nein. Es bestehen keine rechtlichen Grundlagen, um Privatschulen extern zu evaluieren. Der Kanton Aargau leistet zudem keine finanzielle Unterstützung an den Schulbetrieb der Privatschulen.

Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Bedarf, Privatschulen regelmässig extern evaluieren zu lassen. Die bestehende Aufsicht im Bereich der Privatschulen durch das Inspektorat ist ausreichend. Dies vor dem Hintergrund, dass der Kanton Aargau grundsätzlich eine liberale Haltung zu den alternativen Schulungsformen hat. Zudem sollen die knapper werdenden finanziellen Mittel in erster Linie den Schülerinnen und Schülern zugut kommen, welche die öffentlichen Schulen besuchen.

## Zur Frage 3

"Ist es einer Privatschule erlaubt, Lehrpersonen und Kindergarten-Lehrpersonen und Personal für die Kinderkrippe ohne pädagogische Ausbildung oder Lehrdiplom anzustellen? Zum Stand heute an der RSS: Wie viele Lehrpersonen oder Kindergarten-Lehrpersonen unterrichten ohne adäquate pädagogische Ausbildung? Wie stellt sich der Regierungsrat dazu und müssten Massnahmen ergriffen werden? Ist das angestellte Personal der Kinderkrippe genügend qualifiziert? Werden bei der Anstellung von Lehrpersonen und Leitungspersonen an der RSS – wie heute für viele Anstellungen erforderlich – Strafregisterauszüge verlangt? Wenn nein, warum nicht?"

Grundsätzlich müssen die Qualifikationen von Lehrpersonen an Privatschulen jenen an öffentlichen Schulen entsprechen. Im Zusammenhang mit der Behandlung von Gesuchen um Erteilung der Bewilligung zur Führung einer Privatschule wird die Ausbildung der Lehrpersonen, die unterrichten sollen, durch den Erziehungsrat überprüft. In der Betriebsphase ist die Privatschule für die Prüfung der Qualifikationen ihrer Lehrpersonen zuständig analog der Zuständigkeiten in den öffentlichen Schulen.

Im Rahmen der Überprüfung der Vorwürfe gegenüber der Rudolf Steiner Schule Schafisheim kontrolliert das Departement Bildung, Kultur und Sport zusammen mit einem anerkannten Experten der anthroposophischen Pädagogik die Qualifikationen der aktuell tätigen Lehrpersonen.

Der Betrieb von Kinderkrippen bedarf einer Bewilligung und ist in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) geregelt. Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat der Standortgemeinde, im Fall der Kinderkrippe Farfallina also der Gemeinderat Schafisheim, welcher am 15. September 2003 die entsprechende Betriebsbewilligung erteilt hat. In Zusammenhang mit den eingegangenen Beanstandungen hat der Gemeinderat Schafisheim zwei externe Überprüfungen der Kindertagesstätte in Auftrag gegeben. Beide Berichte bemängeln, dass das vorhandene Personal weder in der Anzahl noch in den Qualifikationen den Anforderungen genüge. Der Gemeinderat hat deshalb Ende Januar 2014 entsprechende Massnahmen und eine Frist zur Behebung des Missstands angeordnet.

Der Betrieb von Privatkindergärten wurde bis Ende Schuljahr 2012/13 ebenfalls gemäss dieser Bundesverordnung bewilligt und beaufsichtigt. Seit dem 1. August 2013 ist der Kindergarten eine eigenständige Stufe der Volksschule. Privatkindergärten stehen nun unter staatlicher Aufsicht und deren Führung bedarf einer Bewilligung des Erziehungsrats. Für bereits bestehende Privatkindergärten wurde eine zweijährige Übergangsphase gewährt, innert welcher die entsprechenden Gesuche geprüft werden. Ziel ist, dass zu Beginn des Schuljahrs 2015/16 alle privaten Kindergärten über eine Bewilligung durch den Erziehungsrat verfügen.

Bis anhin wurden an der Rudolf Steiner Schule Schafisheim bei Anstellungen von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Strafregisterauszüge eingefordert. Im Rahmen des Aufsichtsverfahrens, welches vom Inspektorat durchgeführt wird, ist auch der schulinterne Anstellungsprozess ein Thema. Die Schule prüft, ob sie Strafregisterauszüge bei Bewerbungen standardmässig verlangen soll. Damit geht die Rudolf Steiner Schule Schafisheim einen Schritt weiter als die öffentliche Schule im Kanton Aargau. Es gibt keine kantonalen Vorgaben, welche die Schulpflegen als Anstellungsbehörden verpflichten, von Bewerberinnen und Bewerbern einen Strafregisterauszug zu verlangen. Allerdings steht es den Schulpflegen als Anstellungsbehörde frei, dies zu tun.

#### **Zur Frage 4**

"Gibt es eine Weiterbildungsverpflichtung für Lehrpersonen an Privatschulen?"

Gemäss Schulgesetz sind Lehrpersonen, die an Privatschulen im Kanton Aargau schulpflichtige Kinder unterrichten, verpflichtet, sich in geeigneter Weise weiterzubilden. Die vom Kanton Aargau angebotenen Weiterbildungskurse stehen den Lehrpersonen an Privatschulen im Kanton Aargau zu denselben Bedingungen zur Verfügung wie den Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen. Davon ausgenommen sind Kurse, die dem Erwerb einer höheren Qualifikation dienen.

#### **Zur Frage 5**

"Wie wird sichergestellt, dass Kritik an der Schule wahrgenommen wird und Kritiker nicht mundtotgemacht werden?"

Der Regierungsrat nimmt die Rückmeldungen und Beanstandungen seitens der Eltern ernst. Aus diesem Grund hat das Departement Bildung, Kultur und Sport respektive das Inspektorat verschiedenen Massnahmen eingeleitet, um die Vorwürfe zu überprüfen. Es ist dem Regierungsrat sowie dem Erziehungsrat ein Anliegen, soweit wie möglich Fakten zusammen zu tragen, welche einen sachgerechten Entscheid zu den allenfalls anzuordnenden Massnahmen erlauben.

#### **Zur Frage 6**

"An der RSS habe in den letzten 2–3 Jahren eine grosse Fluktuation bei Lehrkräften und auch bei Schülerinnen und Schülern stattgefunden. Was waren die Gründe dafür?"

Die Gründe sind dem Regierungsrat zurzeit nicht bekannt. Diese werden aber im Zug der Überprüfungen durch das Inspektorat geklärt.

#### **Zur Frage 7**

"Im Rahmen der Aufarbeitung will eine schulinterne Arbeitsgruppe die Strukturprüfung und Strukturreform der schulinternen Organisation in Angriff nehmen (siehe Homepage RSS per 23.12.2013). Wäre es nicht sinnvoll, dass der für die Krisenintervention eingesetzte neutrale externe Experte dafür wieder beigezogen würde? Dies ergäbe eine erweiterte Sicht für gute zweckmässige Strukturen und würde das Vertrauen der verschiedenen Anspruchsgruppen stärken."

Der Regierungsrat ist nicht befugt, Privatschulen vorzuschreiben, wie sie einen internen Reorganisationsprozess führen und gestalten sollen. Er weiss aber, dass das Inspektorat die Schulführung im Rahmen der regelmässigen Standortgespräche verschiedentlich auf den Beizug einer externen Beratungsperson hingewiesen hat. Diese Empfehlung hat die Rudolf Steiner Schule bereits umgesetzt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'576.—.

**Regierungsrat Aargau**